



Auszug aus dem Protokoll

Gemeinderat

Beschluss vom 26. Juni 2024

GR 2024-130

13.04.20

Wohn- und Pflegezentrum, Taxordnung 850.2: Teilrevision

Ausgangslage

Die Taxordnung regelt die Aufnahme ins WPZ Blumenrain und die Kosten für den Aufenthalt. Mit Bezug des WPZ Blumenrain im 2016 erfolgten die letzten Anpassungen bei den Hotel- und Betreuungstaxen. Zwischenzeitlich sind die Kosten durch die Teuerung, Pflegeinitiative, Energiekrise und Zinsanstieg stetig gewachsen. In den letzten Jahren konnten betriebliche Optimierungsmassnahmen diesen Kostenanstieg ausgleichen. Gleichzeitig ist das Potenzial dieser Massnahmen grösstenteils ausgeschöpft und eine Taxerhöhung zur Gesamtdefizitreduzierung ab 2025 ist in der Folge zu prüfen.

Benchmark Taxen

Eine Vergleichsanalyse mit den umliegenden Institutionen zeigt das Anpassungspotenzial mit Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des WPZ Blumenrain (Taxen für Einzelzimmer mit Bad inkl. Dusche und Balkon gemäss Taxordnungen 2024 (ad acta)):

Institution	Hoteltaxe dauerhaftes Wohnen	Hoteltaxe temporäres Wohnen	Betreuungstaxe
WPZ Blumenrain	Fr. 180.00	Fr. 210.00	Fr. 41.00
AGZ Tägerhalde	Fr. 191.00	Fr. 210.00	Fr. 45.00
Bethesda Küssnacht	ab Fr. 235.00	ab Fr. 235.00	Fr. 50.00
Gehren Senevita	ab Fr. 220.00	ab Fr. 240.00	inkludiert in Hoteltaxe
Zumipark	ab Fr. 295.00	ab Fr. 295.00	Fr. 56.00
GZA Rebwies (Wohnen im Alter)	Fr. 145.00	Fr. 145.00	Fr. 22.00
GZA Riesbach (spezialisierte Pflege)	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 55.00

Taxbegrenzung Ergänzungsleistungen und Pflegegesetz

Zu berücksichtigende Faktoren im Sinne einer Limitierung bei der Festsetzung der Hotel- und Betreuungstaxen sind die Taxbegrenzungen seitens Ergänzungsleistungen und die höchstens kostendeckenden Taxen gemäss Art. 12 Abs. 2 des kantonalen Pflegegesetzes.

Taxbegrenzungen seitens Ergänzungsleistungen: Gemäss Weisung des kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 (Stand vom 1. Januar 2024) wurde die Taxbegrenzung für Pflegeheime bei den Ergänzungsleistungen auf neu 268 Franken pro Tag festgelegt. Das WPZ Blumenrain verrechnet derzeit eine Gesamttagestaxe (Hotel-, Betreuungs- und maximaler Eigenanteil Pflorgetaxe) von 244 Franken. Eine Taxerhöhung von bis zu 24 Franken wäre demnach vom Gesichtspunkt der Taxbegrenzung für Pflegeheime bei den Ergänzungsleistungen möglich. Bei einer Überschreitung der Obergrenze wäre die Finanzierung des Pflegeplatzes von Ergänzungsleistungsbezüger/innen nicht gesichert respektive der Zugang für Ergänzungsleistungsbezüger/innen wäre nicht gewährleistet.

Kostendeckungsprinzip des Pflegegesetzes: Auf der Basis des Budgets 2025 mit den derzeitigen Parametern sieht das Kostendeckungsprinzip gemäss Pflegegesetz für die Hoteltaxe ein Maximum von rund 211 Franken und für die Betreuungstaxe ein Maximum von rund 54 Franken vor. Diese Höchstwerte sind von verschiedenen Variablen und Entwicklungen abhängig und unterliegen einer Schwankungsbreite von rund +/-10%.

Kostenentwicklung WPZ Blumenrain

Die Personalkosten haben den grössten Anteil an den Gesamtkosten. Seit 2016 wurden keine neuen Stellen geschaffen. In dieser Zeitspanne hat der maximale Stellenplan von 114.0 auf 112.8 abgenommen. Nichtsdestotrotz sind die Löhne aufgrund des Teuerungsausgleichs und der Pflegeinitiative (GR 2022-128 vom 22. Juni 2022) angestiegen. Obwohl die Kosten des Pflegepersonals grösstenteils über die Pflorgetaxe finanziert werden, sind gemäss kantonalen Vorgaben Betreuungsleistungen oder nicht KVG-pflichtige Pflegeleistungen über die Betreuungstaxe zu finanzieren. Lohnanpassungen beim Pflegepersonal haben damit ebenso einen direkten Einfluss auf die Höhe der Betreuungskosten.

Bei den Sachkosten fallen vor allem die Preisentwicklungen bei den Lebensmitteln, Verbrauchsmaterialien und die stark gestiegenen Energiepreise ins Gewicht. So ist der tägliche Verpflegungsanteil gemäss aktueller Taxordnung für drei Mahlzeiten von 12 Franken kaum einzuhalten. Interne Analysen zeigen, dass realistischere von 15 Franken ausgegangen werden muss.

Taxanpassungen per 1. Januar 2025

Eine Erhöhung der Hoteltaxe (dauerhaftes und temporäres Wohnen) um 10 Franken (Duplexzimmer um 15 Franken/Person) und der Betreuungstaxe um 7 Franken führen beim Budget 2025 zu Mehreinnahmen von 624'000 Franken (107x0.94x17x365). Die Hoteltaxerhöhung beinhaltet anteilig die Erhöhung des täglichen Verpflegungsanteils von 12 auf 15 Franken, was wiederum das Budget für Lebensmitteleinkäufe bei einer budgetierten Bettenbelegung von 94% um 110'000 Franken (107x0.94x3x365) erhöht. Zusammengefasst entstehen durch die Taxerhöhungen abzüglich der

Kosten durch den höheren Verpflegungsanteil zusätzliche Nettoeinnahmen von 514'000 Franken pro Jahr. Demzufolge sinkt das Gesamtdefizit im Budget 2025 von 1'167'900 Franken auf 653'900 Franken.

Aufgrund fallender Energiepreise werden ab 2026 voraussichtlich weitere rund 70'000 Franken eingespart. Weiter ist anzunehmen, dass nach dem Zinsanstieg von 0.25 auf 1% die Entwicklung eher wieder rückläufig ausfällt (1% Zins entsprechen 336'800 Franken).

Bei der Pflegefinanzierung wird derzeit eine leichte Erhöhung erwartet, was das Gesamtdefizit unter gleichen Voraussetzungen weiter reduzieren würde (1 Rappen höheres Normdefizit entspricht rund 40'000 Franken).

Für die Taxanpassungen per 1. Januar 2025 sind in verschiedenen Abschnitten der Taxordnung Änderungen notwendig, die nachfolgend in tabellarischer Form aufgelistet sind (Bisherige Fassung – Neue Fassung – Begründung):

Bisherige Fassung
B. Besondere Bestimmungen Art. 14 Hoteltaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen Bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners infolge Spital- oder Kuraufenthalt oder aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil in der Höhe von 12 Franken nicht in Rechnung gestellt.
Neue Fassung
B. Besondere Bestimmungen Art. 14 Hoteltaxe bei Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen Bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners infolge Spital- oder Kuraufenthalt oder aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem folgenden Tag der Verpflegungsanteil in der Höhe von 15 Franken nicht in Rechnung gestellt.
Begründung Erhöhung Verpflegungsanteil von 12 Franken auf 15 Franken.

Bisherige Fassung
B. Besondere Bestimmungen Art. 15 Hoteltaxe bei Ferienabwesenheit ¹ Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem dritten Tag der Verpflegungsanteil von 12 Franken nicht in Rechnung gestellt.

Neue Fassung
<p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 15 Hoteltaxe bei Ferienabwesenheit</p> <p>¹ Bei Ferienabwesenheit oder Abwesenheit aus ähnlichen Gründen wird bei der Hoteltaxe ab dem dritten Tag der Verpflegungsanteil von 15 Franken nicht in Rechnung gestellt.</p>
<p>Begründung</p> <p>Erhöhung Verpflegungsanteil von 12 Franken auf 15 Franken.</p>

Bisherige Fassung
<p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 16 Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit</p> <p>¹ Die Betreuungstaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag um 17 Franken reduziert.</p>
Neue Fassung
<p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>Art. 16 Betreuungs- und Pflorgetaxe bei Abwesenheit</p> <p>¹ Die Betreuungstaxe wird unabhängig vom Abwesenheitsgrund ab dem folgenden Tag um 20 Franken reduziert.</p>
<p>Begründung</p> <p>Erhöhung Betreuungstaxe</p>

Anhang: Übersicht über die Taxen

Bisherige Fassung	
1. Hoteltaxe	
Gültig ab 1. Januar 2020:	
Zimmertyp	Franken pro Tag
Einzelzimmer mit Einerbelegung mit 1 Nasszelle	180
Einzelzimmer mit Zweierbelegung mit 1 Nasszelle (nur bei medizinisch indizierten Fällen)	140
Duplexzimmer/Querverbindung mit 2 Nasszellen	310 (155/Pers.)
Übergangspflege (max. 14 Tage gemäss KVG)	210
Temporäres Wohnen	210
Neue Fassung	
1. Hoteltaxe	
Gültig ab 1. Januar 2025 :	
Zimmertyp	Franken pro Tag
Einzelzimmer mit Einerbelegung mit 1 Nasszelle	190
Einzelzimmer mit Zweierbelegung mit 1 Nasszelle (nur bei medizinisch indizierten Fällen)	150
Duplexzimmer/Querverbindung mit 2 Nasszellen	340 (170/Pers.)
Übergangspflege (max. 14 Tage gemäss KVG)	220
Temporäres Wohnen	220
Begründung	
Allgemeine Kostensteigerungen	

Bisherige Fassung	
2. Betreuungstaxe	
Gültig ab 1. Januar 2020:	
	Franken pro Tag
Betreuungstaxe	41

Neue Fassung	
2. Betreuungstaxe	
Gültig ab 1. Januar 2025 :	
	Franken pro Tag
Betreuungstaxe	48
Begründung	
Allgemeine Kostensteigerungen	

Erwägungen

Aufgrund des Kostenwachstums infolge Teuerung, Pflegeinitiative, Energiekrise und Zinsanstieg werden die Hotel- und Betreuungstaxen per 1. Januar 2025 erstmalig seit 2016 angepasst. Die Taxanpassungen erfolgen unter Berücksichtigung der Taxen der umliegenden Institutionen, der Taxbegrenzung der Ergänzungsleistungen und die höchstens kostendeckenden Taxen gemäss Art. 12 Abs. 2 des kantonalen Pflegegesetzes. Die zusätzlichen Erträge und Kosten infolge der Taxanpassungen werden ins Budget 2025 eingestellt.

In der Taxordnung Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain ist in Art. 2 Abs. 2 festgehalten, dass die Taxordnung unter Einhaltung einer zweimonatigen Anzeigefrist durch den Gemeinderat jederzeit auf den ersten Tag eines Monats geändert werden kann. Mit Inkrafttreten der Taxanpassungen per 1. Januar 2025 wird diese Anzeigefrist deutlich eingehalten. Sollte diese Änderung in begründeten Einzelfällen zu finanziellen Schwierigkeiten führen, ist ein Antrag zuhanden der Ressortvorständin Gesellschaft auf Unterstützung durch einen durch die Gemeinde verwalteten Fonds möglich. Die Fachstelle Alter und Gesundheit, welche auch im WPZ Blumenrain regelmässig Beratungen anbietet, wird entsprechend instruiert.

Beschluss

1. Die Teilrevision der Taxordnung Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain der Gemeinde Zollikon wird genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss zur Teilrevision amtlich zu publizieren.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens die Systematische Rechtssammlung nachzuführen.

4. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid und die Unterlagen liegen während der Rekursfrist im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei) und im WPZ Blumenrain (Empfang) zur Einsicht auf.
5. Die Finanzabteilung wird beauftragt, die zusätzlichen Erträge und Kosten infolge Taxanpassungen in Absprache mit der Abteilung Gesellschaft im Budget 2025 einzustellen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an
 - Abteilung Gesellschaft
 - Heimleitung WPZ Blumenrain
 - Gemeinderatskanzlei (Disp. 2 und 3)
 - Finanzabteilung (Disp. 5)
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Archiv

Für richtigen Auszug



Markus Metzenthin
Gemeindeschreiber